

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Az.: 3/610-13 (26)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ in der Gemeinde Ruppertsecken im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruppertsecken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Grund für die Änderung sind unter anderem die Festsetzungen zu den Einfriedungen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse, sind die ursprünglichen Festsetzungen teilweise schwierig umzusetzen. Weiterhin betrifft die Änderung die zulässige Nutzung der Wohngebäude gem. § 4 BauNVO, hier werden die Festsetzungen den gegebenen Verhältnissen angepasst.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 296/4, 295/1, 295/4, 293/20 und 214/6
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 216/4 und 216/3
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 214/41 und 214/53
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 214/45, 18/8, 17/3 und 296/9

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes und kann dem beigefügten Plan entnommen werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ hat die Änderung der Festsetzungen der Einfriedungen sowie die Festsetzung der Art der Baulichen Nutzung zum Inhalt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ wird nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Demnach ist auch nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruppertsecken hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 25. Februar 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf (Planurkunde) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 17. März 2025 bis einschließlich Freitag, dem 17. April 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Bauen und Umwelt) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Ortsgemeinde Ruppertsecken prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/gemeinde-ruppertsecken/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 26.02.2025

**Gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister**

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!